

OLG Nürnberg: Urteil vom 17. Juni 2014 · Az. 4 U 1706/12

Urteil zu einem Arbeitsunfall, bei dem sich ein Beschäftigter schwere Verletzung an einer Maschine mit CE-Kennzeichen zugezogen hat. Das Urteil enthält einige interessante Aspekte zu folgenden Themen:

- Erstellung der Gefährdungsbeurteilung mit der Beschreibung von allg. Gefährdungen (Ziff. 71)

Der Beklagte zu 2) (externe SiFa) kann sich nicht damit entlasten, dass er im Jahr 2005 (zwei Jahre vor dem Unfall) eine Gefährdungsanalyse erstellt hatte. Der dort enthaltene allgemeine Hinweis auf eine erhöhte Gefährdung beim Umgang mit unkontrolliert bewegten/rotierenden Teilen, ohne Hinweis auf konkrete Sicherheitsmängel und ohne Vorschläge, wie die Sicherheit an den einzelnen Arbeitsplätzen verbessert werden könnte, stellt auch nicht ansatzweise eine Erfüllung der vertraglich übernommenen arbeitssicherheitstechnischen Verpflichtungen dar.

- Haftung der Sicherheitsfachkraft (hier extern) aus Sicht des OLG-Nürnberg (Ziff 38)

Der Beklagte zu 2) (externe SiFa) beehrt mit seiner Berufung die vollumfängliche Abweisung der Klage ihm gegenüber. Er ist der Auffassung, er habe als Fachkraft für Arbeitssicherheit lediglich eine den Arbeitgeber beratende und unterstützende Funktion gehabt. Die Verantwortlichkeit für die Durchführung notwendiger Arbeitsschutzmaßnahmen bleibe jedoch beim Arbeitgeber, dem gegenüber er nicht weisungsbefugt sei. In der Gefährdungsanalyse aus dem Jahr 2005 habe er den Arbeitgeber auf die überdurchschnittlich hohe Gefährdung der Mitarbeiter durch bewegte und rotierende Teile hingewiesen; trotzdem habe dieser keine Abhilfe geschaffen. Der Arbeitgeber sei zudem verpflichtet gewesen, UVV-Prüfungen durchzuführen (73 bb).

Bei dem Vertrag über die arbeitssicherheitstechnische Betreuung zwischen dem Beklagten zu 2) (externe SiFa) und dem Arbeitgeber handelt es sich um einen Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten der im Betrieb des Arbeitgebers tätigen Beschäftigten. Der Geschädigte war deshalb in der Weise in die dem Beklagten obliegenden Sorgfalts- und Obhutspflicht hineinbezogen, dass der Geschädigte aus deren Verletzung eigene Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten zu 2) (externe SiFa) herleiten kann (so auch Herzberg, DB 1997, 1666).

- Bedeutung des CE-Zeichens nach Ansicht des OLG-Nürnberg (Ziff 85)

Der Arbeitgeber kann sich vorliegend auch nicht damit entlasten, er habe wegen des auf der Maschine aufgebrachten "CE-Zeichen" auf deren Verkehrssicherheit vertrauen dürfen. Bei dem CE-Zeichen handelt es sich um eine Eigenerklärung des Herstellers, die sich an die Verwaltungsbehörden richtet. Sie ist kein Qualitätszeichen, sondern eine Art Warenpass und signalisiert weder Sicherheit noch Qualität des Produkts. Dem CE-Zeichen kommt keine Vermutungswirkung für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik bzw. des in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Sicherheitsstandards zu (vgl. Kollmann, GRUR 2004, 6 m. w. N.). Aus dem CE-Zeichen können daher hier keine den Arbeitgeber oder den Beklagten zu 2) (externe SiFa) entlastende Folgerungen gezogen werden (anders LG Stuttgart, Urteil vom 10.04.2012, NJW 2012, 1169 im Falle einer EG-Konformitätserklärung).

Quelle: Das Urteil ist im Wortlaut nachzulesen unter <https://openjur.de/u/697506.html>